

Stadt Burgau

Sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Kiesabbau

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 08.08.2017 ergänzt am 28.08.2017

Ergebnisvermerk

Anlass: Scoping-Termin
Datum: 12.07.2017
Ort: Landratsamt Günzburg

Teilnehmer:

- Fr. Severin, Regionalverband Donau-Iller, Landschafts-/Umweltplanung, Rohstoffsicherung
- Fr. Grimm, Regionalverband Donau-Iller, GIS
- Hr. Zimmermann, Landratsamt Günzburg, Leiter Geschäftsbereich 4, Bauwesen und Umweltschutz
- Hr. Fink, Landratsamt Günzburg, Bauwesen
- Hr. Frimmel, Landratsamt Günzburg, Untere Naturschutzbehörde
- Hr. Kaufmann, Landratsamt Günzburg, Wasserrecht
- Fr. Resl, Landratsamt Günzburg, Wasserrecht
- Hr. Kost, Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Hr. Ernst, Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
- Hr. Heininger, Stadt Burgau
- Hr. Lipp, BIG Bauunternehmen GmbH, Vorhabenträger
- Hr. Dr. Röger, Rechtsanwalt Scheidle&Partner
- Fr. Gäbler, Hr. Gäbler, Gäbler GmbH, Vorhabenträger
- Hr. Zahner (Geschäftsleitung, Artenschutz), Hr. Scheck (Landschaftsplanung), Fr. Haury (Stadtplanung), Büro Sieber

1. Allgemein

- 1.1 Der seit 2016 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Burgau soll um eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Kiesabbau ergänzt werden. Im Jahr 2012 wurde der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Mindeltal" zur Steuerung des Kiesabbaus aufgehoben. Ein 2011 begonnenes Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Kiesabbau" ruht seit 2012
- 1.2 Verschiedene, beim Landratsamt Günzburg eingereichte Anträge zum Kiesabbau werden aufgrund der aktuell fehlenden Regelung nicht bearbeitet. Für die Kommune ergibt sich dadurch ein Erfordernis der Planung, um ein entsprechendes Steuerungselement zu schaffen.
- 1.3 Hr. Lipp hat die Weiterführung zur sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für vier Konzentrationsflächen nördlich der Stadt Burgau initiiert. Da die Stadt Burgau ein Gesamtkonzept für den Kiesabbau anstrebt, wird das gesamte Stadtgebiet, wie 2011 angelegt, betrachtet.

2. Planungsrecht

- 2.1 Seitens der Raumplanung, und damit für das Landratsamt Günzburg zur Genehmigung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes, ist die Übereinstimmung mit den Zielen der 3. Teilfortschreibung des Regionalplanes "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" entscheidend.
- 2.2 Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist dem Kiesabbau durch entsprechende Darstellung von Konzentrationszonen substanziell Raum zum Abbau zu verschaffen.
- 2.3 Der "Sachlicher Teilflächennutzungsplan 'Kiesabbau'", Datum 13.12.2011, Planungsbüro Peter Weigelt, Burgau, wurde für das weitere Vorgehen zu Grunde gelegt. Auf dessen Basis erfolgt die Flächenbetrachtung der Konzentrationsflächen.

3. Regionalplanung

3.1 Regionalverband Donau-Iller, Fr. Severin

In der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller aus dem Jahr 2006 wird die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen geregelt. Gemäß Ziel B IV 3.2.2 ("Soll-Zielformulierung" mit definierten Ausnahmen) soll sich der großräumige Abbau von Bodenschätzen auf die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentrieren. Intention dieses Ziels ist es, den raumbedeutsamen Rohstoffabbau, auf die im Rahmen des Regionalplanverfahrens ermittelten, konfliktarmen Standorte der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu steuern. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen nur kleinere Abbauvorhaben stattfinden.

Gemäß Begründung zu Ziel B IV 3.2.2 ist bei Flächenansprüchen über 10 ha von einer überörtlichen Raumbedeutsamkeit, also von einem großräumigen Abbauvorhaben auszugehen. Bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit werden von Seiten der Geschäftsstelle des Regionalverbands bereits abgebaute,

genehmigte und noch nicht rekultivierte Flächen innerhalb eines 400 m-Radius um die beantragte Abbaustelle berücksichtigt. Dabei handelt es sich um eine interne Betrachtungsweise, um die Raumbedeutsamkeit der einzelnen Vorhaben im Hinblick auf die Vorbelastung im Betrachtungsraum ableiten zu können.

Die Vorranggebiete sind für die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe vorgesehen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich aus der fortgeschriebenen Karte 2 "Siedlung und Versorgung" des Regionalplans. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit dem Abbau nicht vereinbar sind. In den Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. Hier ist in der Regel die Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen.

Es wird ein Gesamtkonzept für den Kiesabbau im Mindeltal angeregt, da die Betrachtung je Kommune von Einzelflächen innerhalb eines Naturraum schwierig ist.

3.2 Landratsamt Günzburg, Hr. Zimmermann:

Das Landratsamt empfiehlt der Stadt Burgau für die Gesamtsteuerung eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung mittels eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Kiesabbau mit festgelegten Konzentrationsflächen für den Abbau zu entwickeln.

4. Landschaftsplanung, Naturschutz (Hr. Frimmel)

- 4.1 Ein sachlicher Teilflächennutzungsplan sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen von neuen Kiesabbauflächen sind eine Chance für die Landschaftsplanung, den Natur- und Artenschutz, um neue Lebensräume bei Fließ- und Stehgewässer schaffen zu können. Möglichkeiten können bspw. das Anlegen von "Altwasserstrukturen" an der Mindel sein. Wichtig sind allerdings ebenfalls der Erhalt bzw. Neuschaffung von Terrestrischen-/ Wiesenbrüter-Lebensräume.
- 4.2 Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sollen erst auf Ebene der Abbaugenehmigung behandelt werden.
- 4.3 Aufgrund des FFH-Gebietes in südlicher Richtung der BAB A8 ist die Fläche K11 (wahrscheinlich) seit dem FNP von 2011 nicht mehr als Kiesabbaufläche definiert und wird daher als Kiesabbaufläche abgelehnt.

5. Artenschutz

- 5.1 Die artenschutzrechtliche Untersuchung der möglichen Konzentrationsflächen für den künftigen Kiesabbau nördlich von Burgau läuft bereits und wird voraussichtlich bis Ende Juli andauern. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor, möglicherweise sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Das Verfahren für einen sachliche Teilflächennutzungsplan wird unabhängig vom Ausgang der artenschutzrechtlichen Untersuchung begonnen, da die Thematik auf Genehmigungsebene abschließend geklärt wird.

- 5.2 Bis jetzt konnten zwei Schafstelzen Brutpaare und ein Feldlerchen Brutpaar kartiert werden.
- 5.3 Artenschutzrechtliche Belange (vorgezogene Ersatz-/Ausgleichmaßnahmen: CEF-Maßnahmen) sollen erst auf Ebene der Abbaugenehmigung behandelt werden.

6. Wasserrecht (Landratsamt Günzburg, Hr. Kaufmann)

- 6.1 Gegenüber dem Vorhaben des Kiesabbaus innerhalb der gekennzeichneten Konzentrationsflächen im Entwurf "Sachlicher Teilflächennutzungsplan 'Kiesabbau'" (Datum 13.12.2011, Planungsbüro Peter Weigelt) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Sofern keine Dämme gebaut werden, sind Probleme bezüglich Überschwemmung des Plangebietes nicht vorhanden ("Hochwasserschutzmaßnahmen").

- 6.2 Schwierigkeiten werden lediglich bei einer Vielzahl von Auffüllungen der Kiesabbauflächen gesehen, da je nach Füllmaterial Schadstoffe eingetragen werden können.
- 6.3 Aufgrund möglicher Vorbelastungen der Böden durch Arsen kann bei Überschwemmung dieser Gebiete daher allerdings mit Schwierigkeiten/Probleme gerechnet werden. Bei vorbelasteten Flächen sind Einzelgenehmigungsverfahren notwendig.
- 6.4 Eine vorgezogene Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu überlegen, um eventuelle Punkte vorab abarbeiten bzw. abwägen zu können.

7. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (Hr. Kost)

- 7.1 Aufgrund der grundwasserhydraulischen Wirkung wird eine Konzentration der Abbauf Flächen bevorzugt.
- 7.2 Bei Wiederverfüllung könnte die ausreichende Verfügbarkeit von geeignetem Verfüllmaterial (ZO-Material erforderlich) problematisch sein. Dieses ist begrenzt verfügbar und teilweise zu hochwertig für eine einfache Verfüllung. Die Verfügbarkeit muss von den Vorhabensträgern vor der wasserrechtlichen Genehmigung nachgewiesen werden.
- 7.3 Der Abstand zur Mindel von 60 m muss eingehalten werden, um eine naturnahe Gewässerentwicklung oder ökologischen Ausbau im gewachsenen Kies zu ermöglichen. Die Seelängen in Grundwasserfließrichtung sind wegen des Grundwasserausspiegelungseffektes zu begrenzen. Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind für den Zustand maximaler Grundwasserfreilegung und den Endzustand der Rekultivierung hydrogeologisch zu ermitteln.

8. Weitere Vorgehensweise

- 8.1 Herr Rechtsanwalt Röger wird seine Stellungnahme mit seiner Rechtsansicht zur Raumordnung an den Regionalverband Donau-Iller senden. Es bleibt zu klären, ob die Aufstellung des sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes in der aktuellen Entwurfsfassung aus Sicht der Regionalplanung zulässig ist oder nicht.
- 8.2 Im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung ist möglicherweise eine Standortprüfung der derzeit genannten Konzentrationsflächen zu leisten, um nachvollziehen zu können, welche Flächen aus welchen Gründen für den Kiesabbau in Betracht genommen wurden. Dadurch wird eine gleichberechtigte Behandlung der Grundstückseigentümer hergestellt.

i.A. Kathrin Haury

Abdruck per E-Mail an:

- Fr. Severin
- Fr. Grimm
- Hrn. Zimmermann
- Hrn. Fink
- Hrn. Frimmel
- Hrn. Kaufmann
- Fr. Resl
- Hrn. Kost
- Hrn. Ernst
- Hrn. Heininger
- Hrn. Lipp
- Hrn. Dr. Röger
- Fr. und Hrn. Gäbler